

Anmeldung

Anmeldezeiten im Sekretariat:

20. Februar 2023 bis 01. März 2023

Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 13 Uhr

Zusätzlicher Nachmittagstermin:

22. Februar 2023 von 15 Uhr bis 18 Uhr

0431-5377003 oder

thor-heyerdahl-gymnasium.kiel@schule.landsh.de

Für die Anmeldung sind unbedingt mitzubringen:

Anmeldeschein der Grundschule ☐

Zeugnis + Entwicklungsbericht des 4. Jahrgangs ☐

Schulartübergangsempfehlung ☐

Geburtsurkunde ☐

Impfpass (Masern) ☐

Infektionsschutzbogen ☐

Name, Vorname des Schülers/der Schülerin:

Geschlecht:

männlich ☐

weiblich ☐

divers ☐

Geburtsdatum:

Geburtsort/Land:

(Wenn Ihr Kind im Ausland geboren wurde: Wir sind im Jahr nach Deutschland gezogen)

Nationalität des Kindes: **Nationalität der Eltern:** Mutter Vater

Welche Sprache wird in Ihrer Familie überwiegend gesprochen:

Konfession: evangelisch ☐ katholisch ☐ muslimisch ☐ ohne ☐ sonstige ☐

Erziehungsberechtigte (bitte ankreuzen): Mutter ☐ Vater ☐ (falls beide, bitte in den nächsten Zeilen beide Namen angeben).

Name der Mutter:

Anschrift der Mutter:

Name des Vaters:

Anschrift des Vaters (nur wenn abweichend):

Telefon privat: (bitte geben Sie für eventuelle Notfälle möglichst viele Telefonnummern an)

Telefon dienstlich Mutter: **Telefon dienstlich Vater:**

Handy Mutter: **Handy Vater:**

E-Mail-Adresse der Eltern:

Thor-Heyerdahl-Gymnasium

im Bildungszentrum Mettenhof

Vaasastraße 43, 24109 Kiel

Tel.: 0431 – 5377003 - Fax: 0431 - 5377063

Mail: thor-heyerdahl-gymnasium.kiel@schule.landsh.de

Bitte wenden, auf der Rückseite geht es weiter.

Schulbesuche Ihres Kindes:

von bis..... Schule.....

von bis..... Schule.....

von bis..... Schule.....

Liegen bei Ihrem Kind für den Schulbesuch bedeutsame Behinderungen (z. B. Hörschwäche o.ä.) oder Erkrankungen (z. B. Asthma o.ä.) vor?

nein ☐ ja ☐, Folgendes.....

Ist Ihr Kind anerkannte/r Legastheniker/in: ja ☐ nein ☐

Besondere Hinweise

1. Besondere Wünsche bezüglich der Mitschüler/innen:

.....
.....

2. Religions- bzw. Philosophieunterricht

An unserer Schule wird Religionsunterricht planmäßig erteilt. Wer an diesem Unterricht nicht teilnehmen soll, muss jeweils zu Schuljahresbeginn vom Religionsunterricht abgemeldet werden und nimmt damit bis Schuljahresende am Ersatzfach Philosophie teil.

1. Meine Tochter/Mein Sohn nimmt am Religionsunterricht teil. ☐
2. Hiermit melde ich meine Tochter/meinen Sohn vom Religionsunterricht ab und zum Ersatzfach Philosophie an. ☐

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Datenschutzblatt (bitte ankreuzen)

Diese Anlage zur Anmeldung enthält zudem für Sie die Möglichkeit, der Schule Ihre Einwilligung in die Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten zu erteilen. Rechtsgrundlage für die jeweilige Datenverarbeitung ist dann ausschließlich die von Ihnen erteilte Einwilligung (Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2016/679 - Datenschutz-Grundverordnung).
Einwilligung zur Verarbeitung eines Lichtbildes für Schulverwaltungszwecke Die Schule kann mit Ihrer Einwilligung ein Lichtbild Ihres Kindes für Verwaltungszwecke erheben und weiterverarbeiten. Das Lichtbild wird in analoger Form in der Schülerakte gespeichert. Daneben wird das Lichtbild in digitaler Form ausschließlich auf informationstechnischen Geräten der Schulverwaltung gespeichert. Die Ihr Kind unterrichtenden Lehrkräfte erhalten das Lichtbild Ihres Kindes in Kopie auf Anforderung von der Schulverwaltung in analoger Form. Die Lehrkräfte haben von der Schulleitung eindeutige Vorgaben zum sorgsamem und datenschutzrechtlich zulässigen Umgang mit den Lichtbildern erhalten. In der Sache erleichtert ein Lichtbild der Schulleitung sowie den unterrichtenden Lehrkräften eine personenbezogene Zuordnung; dies betrifft insbesondere Lehrkräfte, die in vielen verschiedenen Klassen in jeweils geringem zeitlichen Umfang unterrichten. Das Lichtbild wird nicht an eine andere Stelle außerhalb der Schule übermittelt. Die Einwilligung ist freiwillig. Sie ist mit keinem anderen Sachverhalt verbunden. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keine Bedeutung für die gesetz- und ordnungsgemäße Beschulung Ihres Kindes. Sie haben selbstverständlich das Recht, die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Das Lichtbild Ihres Kindes wird dann unverzüglich gelöscht. Sollte das Lichtbild Ihres Kindes auch von Lehrkräften genutzt werden, wird die Schulleitung sicherstellen, dass dieses auch dort unverzüglich gelöscht wird. Ggf. wird die Schule in regelmäßigen Abständen ein aktuelles Lichtbild erbitten. Das vorherige Lichtbild und vorhandene Kopien werden dann unverzüglich gelöscht. Auf Wunsch erhalten Sie analoge Lichtbilder (soweit vorhanden) gern zurück.
Ich bin damit einverstanden ☐ Ich bin damit nicht einverstanden ☐
Einwilligung zur Darstellung von Bildern/Videos auf der Schulhomepage Unsere Schule hat eine eigene Homepage, für deren Gestaltung zu den pädagogisch-didaktischen Inhalten die Schulleitung verantwortlich ist. Auf dieser Homepage möchten wir die Aktivitäten unserer Schule präsentieren. Dabei ist es auch möglich, dass Bilder Ihres Kindes (ohne Namensnennung) auf der Homepage abgebildet werden. Da solche Bildnisse ohne Einwilligung der betroffenen Person nicht verbreitet werden dürfen, benötigen wir hierfür Ihre Einwilligung. Wir weisen darauf hin, dass Informationen im Internet weltweit suchfähig, abrufbar und veränderbar sind. Die Einwilligung ist freiwillig. Sie ist mit keinem anderen Sachverhalt verbunden. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keine Bedeutung für die gesetz- und ordnungsgemäße Beschulung Ihres Kindes. Sie haben selbstverständlich das Recht, die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Bilder/Videos werden nach dem Widerruf unverzüglich von der Schulhomepage gelöscht. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Bilder/Videos bei Suchmaschinen, Archivseiten usw. auffindbar sein können, auch wenn die Schule ein für Sie insoweit gemäß Artikel 17 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehendes „Recht auf Vergessenwerden“ pflichtgemäß erfüllt hat.
Ich bin damit einverstanden ☐ Ich bin damit nicht einverstanden ☐

Einwilligung zur Erstellung einer Klassenliste Für den Schulbetrieb wäre es hilfreich, wenn in jeder Klasse eine Telefonliste erstellt würde, um notfalls mittels Telefonkette/E-Mailverteiler bestimmte Informationen zwischen Eltern/volljährigen Schülerinnen/Schülern weiterzugeben. Für die Erstellung einer solchen Liste, die Name, Vorname der Schülerin / des Schülers und die Telefonnummer/E-Mail-Adresse enthält, und für die Weitergabe an alle Eltern der klassenangehörigen Schülerinnen / Schüler bestimmt ist, benötigen wir Ihre Einwilligung. Die Einwilligung ist freiwillig. Sie ist mit keinem anderen Sachverhalt verbunden. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keine Bedeutung für die gesetz- und ordnungsgemäße Beschulung Ihres Kindes. Sie haben selbstverständlich das Recht, die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.	
Ich bin damit einverstanden ☐	Ich bin damit nicht einverstanden ☐
Einwilligung in die Übermittlung an den Klassenelternbeirat Die Klassenelternbeiräte erhalten von der Schule zur Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aufgaben Ihre Namen und Adressdaten mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse nur, wenn Sie hierzu Ihre schriftliche Einwilligung erteilen. Zur Verfahrenserleichterung bitten wir Sie bereits an dieser Stelle um Ihre Einwilligung. Die Einwilligung ist freiwillig. Sie ist mit keinem anderen Sachverhalt verbunden. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keine Bedeutung für die gesetz- und ordnungsgemäße Beschulung Ihres Kindes. Sie haben selbstverständlich das Recht, die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.	
Ich bin damit einverstanden ☐	Ich bin damit nicht einverstanden ☐
Besondere Hinweise zur Schulpflicht nach § 11 SchulG S.-H.	
Teilnahme an Schulausflügen Uns/Mir ist bekannt, dass die Teilnahme an Schulausflügen (Lernen am anderen Ort, Klassenfahrten) für alle Schüler/innen nach § 11 Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein 2007 verpflichtend ist.	
Teilnahme am Sport- und Schwimmunterricht Uns/Mir ist bekannt, dass die Teilnahme am Sport- und Schwimmunterricht für alle Schüler/innen nach § 11 Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein 2007 verpflichtend ist.	

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Weitere Hinweise zur Datenverarbeitung auf gesetzlicher Grundlage

1. Verantwortliche gemäß Artikel 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 ist OStD Torsten Stellmacher, Thor-Heyerdahl-Gymnasium Kiel, mail@thg-kiel.de.
2. Der Datenschutzbeauftragte der Schule ist OStD Torsten Stellmacher, Thor-Heyerdahl-Gymnasium Kiel, mail@thg-kiel.de.
3. Empfänger personenbezogener Daten bei der Durchführung des Schulverhältnisses können bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ohne eine gesonderte Einwilligung für die Datenübermittlung üblicherweise sein: staatliche Schulaufsichtsbehörden, andere öffentliche Schulen, ggf. zuständiges Förderzentrum, zuständiges Gesundheitsamt (Kreis oder kreisfreie Stadt) bei pflichtigen schulärztlichen Untersuchungen, zuständiges Jobcenter/ zuständige Agentur für Arbeit, Schulträger.
4. Für die Löschung der Daten gelten die Fristen der Schul-Datenschutzverordnung. (siehe unten)
5. Zu der Verarbeitung der personenbezogenen Daten besteht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen jeweils das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung gemäß Artikel 15 bis 18 der Verordnung (EU) 2016/679.
6. Es besteht das Recht auf Beschwerde beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), Holstenstraße 98, 24103 Kiel, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de, Tel.: 0431 988 1200. Das ULD bietet auch verschlüsselte E-Mail-Kommunikation an (<https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/1008-.html>)

Weitere Hinweise zur Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Einwilligung

1. Verantwortliche gemäß Artikel 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 ist OStD Torsten Stellmacher, Thor-Heyerdahl-Gymnasium Kiel, mail@thg-kiel.de.
2. Der Datenschutzbeauftragte der Schule ist OStD Torsten Stellmacher, Thor-Heyerdahl-Gymnasium Kiel, mail@thg-kiel.de.
3. Im Fall des Widerrufs der Einwilligung bleibt die bis zu diesem Zeitpunkt auf der Grundlage der Einwilligung erfolgte Datenverarbeitung rechtmäßig.
4. Die Löschung der Daten erfolgt, wenn der Zweck für die Verarbeitung entfallen ist oder die Einwilligung als Grundlage der Datenverarbeitung widerrufen wird.
5. Zu der Verarbeitung der personenbezogenen Daten besteht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen jeweils das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung und ggf. auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 15 bis 18 sowie gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679.
6. Es besteht das Recht auf Beschwerde beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), Holstenstraße 98, 24103 Kiel, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de, Tel.: 0431 988 1200. Das ULD bietet auch verschlüsselte E-Mail-Kommunikation an (<https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/1008-.html>)

Landesverordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten an öffentlichen Schulen (Schul-Datenschutzverordnung - SchulDSVO) vom 18. Juni 2018

§ 10 Löschung

(1) Schulen haben personenbezogene Daten nach Ablauf der folgenden Fristen zu löschen. Sie betragen

1. 2 Jahre bei Schülerakten und sonderpädagogischen Akten einschließlich Lern- und Förderplänen, kompetenzorientierten Entwicklungsberichten oder Schulübergangsempfehlungen und sonderpädagogischen Gutachten;
2. 3 Jahre bei Klassen- und Kursbüchern;
3. 10 Jahre bei Akten über Abschlussprüfungen einschließlich der Prüfungsniederschriften und der Arbeiten in der schriftlichen Prüfung;
4. 55 Jahre bei Schülerhauptbüchern und Schülerkarteien.

Die Fristen beginnen mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Unterlagen und Dateisysteme jeweils geschlossen wurden. Sie betragen ferner

1. 2 Jahre bei Klassenarbeiten und der Dokumentation anderer Leistungsnachweise;
2. 10 Jahre bei Zeugnislisten und -durchschriften, soweit sie nicht von Satz 2 Nummer 3 erfasst sind;
3. 40 Jahre bei Zeitschriften von Abgangs- und Abschlusszeugnissen.

Die Fristen beginnen mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Unterlagen und Dateisysteme jeweils erstellt werden. Alle übrigen personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald sie für die konkrete Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, spätestens aber fünf Jahre nach Ablauf des Schuljahres, in dem der Vorgang geschlossen worden ist. Von Kindertageseinrichtungen an Grundschulen mit Einwilligung der Eltern übermittelte Daten der betroffenen Personen sind spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Schuljahres zu löschen, in dem das Schulverhältnis begründet worden ist.

(2) Unterlagen oder Dateisysteme, die zu löschende Daten enthalten, sind nach Maßgabe des Landesarchivgesetzes vom 11. August 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 444), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), Ressortbezeichnungen zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), einem Archiv zur Übernahme anzubieten.

Keine Haftung für abhanden gekommene Wertsachen

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass das Thor-Heyerdahl-Gymnasium bzw. der Schulträger nicht für abhanden gekommene Wertsachen wie Mobiltelefon, Portemonnaie, Schmuck etc. haftbar gemacht werden kann. Dieses geht auch einem entsprechenden Merkblatt hervor, welches unter der Adresse <https://schulrecht-sh.de/texte/v/versicherung.htm> im Internet abrufbar ist. Darin heißt es unter Punkt A.4:

„der Deckungsschutz ist ausgeschlossen bei:

- Schäden infolge des Abhandenkommens von Brieftaschen, Geldbörsen und Geldbeträgen,
- Schmuck, Handys, Fahrausweisen und Schlüsseln
- Gegenständen, deren Zeitwert unter 10,00 € liegt
- Gegenstände, die auf dem Weg zur und von der Schule abhanden kommen
- Gegenstände, die nach Ende des Unterrichtes in der Schule vergessen werden und der Schüler / Erziehungsberechtigte sich nicht unverzüglich nach Bekanntwerdendes Verlustes um das Wiederauffinden bemüht hat.
- Gegenstände, für die von dritter Seite (Versicherung o.ä.) eine Entschädigung zu zahlen ist“

Aus diesem Grund sollten insbesondere während des Sportunterrichts keine entsprechenden Wertgegenstände mitgeführt werden.

Sollten dennoch Wertsachen mit in die Schule gebracht werden, so sind die Schülerinnen und Schüler dafür selbst verantwortlich.

Im Falle eines Diebstahls kann Anzeige bei der Polizei in Mettenhof erstattet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Stellmacher
Schulleiter

Die oben stehenden Informationen habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort/ Datum

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte
durch Gemeinschaftseinrichtungen
gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund erhält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener ohne krank gewesen zu sein) ausscheiden. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt** ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toiletenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen.info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabellen: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgender Krankheiten

• ansteckende Bakterienflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren) • Keuchhusten (Pertussis)	• Kinderlähmung (Polomyelitis) • Kopfschlag (wenn die banale Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i> • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	---

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

• Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien	• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien
---	---

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Polomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	---

Datum

Unterschrift